

\\0fileserver\Daten\EnergieVerein\2-403-\_\_\Veranstaltungen\2016\Veranstaltung\Veranstaltung 11.04.2016\Vorträge



# **Berliner Energietage am 11.04.2016 „Möglichkeiten und Hindernisse für Mieterstromprojekte in Berlin und anderswo“**

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner**

**Rechtliche Rahmenbedingungen für Mieterstromprojekte**

# Übersicht

- I. Entwicklung Eigenverbrauch (EEG 2009/2012)**
- II. Aktueller Stand – EEG 2014**
- III. Exkurs – Steuerrecht bei Wohnungsbaugenossenschaften**
- IV. Wege zur Umsetzung - Kooperationen**
- V. Realisierungsspielräume = Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
- VI. Umfang Eigenverbrauchsanteil**
- VII. Bedeutung von Messeinrichtungen**
- VIII. Kombination von PV und BHKW**
- IX. Anlagenpachtvertrag**
- X. Zukunftsoptionen**

# I. Entwicklung Eigenverbrauch (EEG 2009)

- EEG 2009
  - (verringerte) EEG-Vergütung für Strom aus PV-Dachanlagen, den der Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen (§ 33 Abs. 2 EEG 2009)
  - „Marge“: Vergütung + Differenz zum Fremdstrom
  
- EEG 2009 – Stand 18.08.2010
  - (verringerte) EEG-Vergütung für Strom aus PV-Dachanlagen bis 500 kwp (§ 33 Abs. 2 EEG 2010)
  - Differenzierung Vergütung entsprechend Umfang Eigenverbrauch (bis/über 30%)

## I. Entwicklung Eigenverbrauch (EEG 2012)

- EEG 2012 (ab 28.12.2012):
- Streichung Eigenverbrauchsvergütung für Kleinanlagen,
- Vollständiges Entfallen EEG-Umlage für Eigenverbrauch (§ 37 Abs. 3 EEG 2012)
- Verringerung EEG-Umlage um 2 ct/kwh, wenn Dritte den produzierten pV-Strom
  - ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz und
  - in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen [§ 39 Abs. 3 Nr. 1 b) EEG 2012]
- Eigenverbrauchsmodelle haben sich damit als wesentlicher Baustein für die Energiewende in der Praxis bewährt

## II. Aktueller Stand - EEG 2014 (1)

- Grundsätzlich können Übertragungsnetzbetreiber von Eigenversorgern EEG-Umlage verlangen – Eigenversorgung = EEG-umlagepflichtig (§ 61 Abs. 1 EEG 2014)
- Ausnahmen, im Sinne vollständiger Befreiung davon:
  - (Alt-)Anlagen, welche Letztverbraucher vor dem 01.08.2014 als Eigenerzeuger betrieben hat
  - Kraftwerkseigenverbrauch (Stromnebenanlagen Kraftwerk)
  - Eigenversorger, die nicht an das Netz angeschlossen sind
  - Eigenversorger, welcher sich vollständig selbst mit Strom aus EEG versorgen und für nicht verbrauchten Strom aus den EE-Anlagen keine EEG-Förderungen in Anspruch nehmen
  - Kleinstanlagen (max. 10 kwp install. Leistung + 10 MWst/a)

## II. Aktueller Stand - EEG 2014 (2) – Höhe der EEG-Umlage

- Erhebung EEG-Umlage für Eigenversorgung - Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014)
  - 40 % (ab 01.01.2017, vorher 30 % bis 31.12.2015; 35 % bis 31.12.2016) für Strom aus EE-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 Nr. 1 EEG 2014)
  - Wenn keine Eigenversorgung: 100 % Anfall EEG-Umlage, d.h. auch bei Direktlieferung (Direktverbrauch)
  - Ausschlaggebend: Wann liegt Eigenversorgung vor?

## II. EEG 2014 (3)- Verschärfung Voraussetzungen zum Vorliegen Eigenversorgung

- Eigenversorgung:  
*„Der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.“*
- Sehr strenge Personenidentität zwischen Stromerzeuger („selbst betreibt“) und Stromverbraucher („selbst verbraucht“)
- Beispiel: Genossenschaft als juristische Person nicht gleich personenidentisch mit Mitgliedern als natürlichen Personen
- Verbleibender Spielraum für Anlagenpachtverträge (str., vgl. unter X.)

### III. Wege zur Umsetzung von Mieterstromprojekten - Kooperationen

- EEG-Umlage fällt bei sog. Mieterstrom vollständig an (vgl. unter II.)
  - Umsetzung Mieterstromprojekt verlangt umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse bei Projektentwicklung, Sicherstellung Finanzierung, Auswahl und Kauf von PV-Modulen, Bauüberwachung sowie technische und kaufmännische Betriebsführung, einschließlich mit Stromlieferung verbundener Abrechnungstätigkeiten (vgl. Informationspflichten gemäß § 40 ff. EnWG)
- ➔ Kooperation Wohnungsbaugenossenschaft (Vermieter) + Energiegenossenschaft (Investor + Betriebsführung)

## IV. Exkurs: Steuerrecht Genossenschaften (1)

- Für Genossenschaft: Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer, wenn Vermietungsgenossenschaften im Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie Wohnungen herstellt oder erwirbt und ihren Mitgliedern zum Gebrauch überlässt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1a KStG und § 3 Nr. 15 GewStG)
- nicht befreit sind Einkünfte aus anderen, nicht begünstigten Tätigkeiten wie die Lieferung von Strom an Mieter

## IV. Exkurs: Steuerrecht Genossenschaften (2)

- Ausschluss der Steuerbefreiung auch bezüglich der begünstigten Geschäfte, wenn die Einnahmen aus den nicht begünstigten Geschäften die Geringfügigkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen überschreiten
  
- Alternative: Gründung Tochtergesellschaft
  - Anteilige Zurechnung von Einnahmen der Tochtergesellschaft, vor allem Gewinn
  - Rechtfertigung Gründungs-/Verwaltungsaufwand ?:
  - Umfangreiches know-how für Errichtung/Betrieb erforderlich (dazu III.)

## V. Realisierungsspielräume (1) = Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

- EEG-Umlage fällt vollständig an, aber Kundenanlage:
- soweit Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer PV-Dachanlage durch Mieter und ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz, entfallen folgende Kostenpositionen:
  - Netznutzungsentgelt
  - Stromsteuer
  - KWK-Umlage
  - Konzessionsabgaben
  - Doppelförderung EEG/StromStG, nicht rel. Direktl. (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2016 Ref.)
- Einsparungspotenzial ca. 2-3 Cent je Kilowattstunde
- allerdings Wahlfreiheit der Mieter; Fähigkeit, möglichst viele Mieter zu beteiligen (Investitionsanreiz, Finanzierung)

## V. Realisierungsspielräume (2) – Bedeutung Eigenverbrauchsanteil

- Eigenverbrauchsanteil, d.h. Lieferung an Mieter (sog. Direktlieferung) gelingt häufig nur mit einer Eigenverbrauchsanteil von mehr als 30 bis 40 % (Quelle: HEG: teilw. 60%)
  - höchster Anfall von PV-Strom am Tage außerhalb Hauptnutzungszeiten am Vormittag und Abend
- Nicht unter Direktlieferung fallender Strom: Einspeisung und EEG-Vergütung (§ 51, 55 EEG, bei ab 01.01.2016 installierten Anlagen > 100 kWp Direktvermarktung)
- EEG-2016 geplant: Ausschreibung auch für Dachanlagen > 1 MWp (§ 22 Referentenentwurf 29.02.2016)

## VI. Umfang Eigenverbrauchsanteil (1)

- Eigenverbrauchsanteil
  - Allerdings praktisch Umfang beschränkt
- Bezug von „Fremdstrom“ mit allen Nebenkostenpositionen
- Wirtschaftlichkeit errechnet sich aufgrund von „Mischkalkulation“
- Ggf. zusätzlicher Aufwand, ggf. Kosten bei Abrechnung (VII.)
- Wichtig hohe Vermarktungserfolge und zusätzliche Anreize (z.B. regionales Grünstromkennzeichnung, vgl. unter X.)
- In der Praxis PV-Anlage (nur noch) Nischenmodell?
- Ergänzung: Kombinationsmodell (PV+BHKW, VIII.)

## VI. Umfang Eigenverbrauchsanteil (2) – Perspektive Anlagenbetreiber

- Mischkalkulation ergibt sich aus:
  - Umfang über Direktlieferung verkauften Stroms an Mieter
  - In der Praxis maximal 60%
  - Vergütung nach EEG für Überschusseinspeisung, allerdings wirtschaftlich wenig reizvoll, da Einspeisevergütung stark gesunken, höherer Preis möglich durch Verkauf über Direktl.
  - Vorteil tritt daher nur für Direktverkaufsanteil auf
  - Gesamtvorteil daher geringer
  - Zusätzlicher Vorteil: ggf. Kombinationsmodell

## VI. Umfang Eigenverbrauchsanteil (3) – Perspektive Mieter

- Mischkalkulation ergibt sich aus:
  - Einsparung von ca. 2 – 3 cent/kwh für direktgelieferten Strom, teilweise bis zu 4 cent/kwh (HEG 2016),
  - Allerdings Eigenverbrauchsanteil praktisch beschränkt, je nach Nutzungsmöglichkeiten
  - Preis für Fremdstrom, inklusive aller Nebenkostenpositionen
- Zusätzlich ggf. Erhöhung direktgelieferter Anteil durch Kombinationsmodell

## VII. Bedeutung von Messeinrichtungen (1)

- Kundenanlage, die außerhalb des Verteilnetzes Letztverbraucher mit Energie versorgt (§ 20 Abs. 1 d) i.V.m. § 3 Nr. 24a, Nr. 24 b EnwG), ist nicht regulierter Bereich
- Nutzungsentgelte fallen nicht an (OLG Düsseldorf, RdE 2013, 340)
- § 20 Abs. 1 d Satz 1 EnWG verpflichtet Netzbetreiber, die erforderlichen Zählpunkte auch bei an sein Energieversorgungsnetz angeschlossenen Eigenversorgungsanlagen zu stellen,
- Pflicht ist umfassend und schließt Errichtung und Verwaltung der Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage ein (hM)

## VII. Bedeutung von Messeinrichtungen (2)

- § 20 Abs. 1 d Satz 2 EnWG erlaubt für den Fall der Direktlieferung die Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler
- Messstellenbetrieb ist für EE-Anlagen umfassend Aufgabe des Netzbetreibers (§ 21 c EnWG),
- EE-Anlagen bis zur Grenze des technisch Möglichen
- Intention Gesetzgeber: möglichst flächendeckende Einführung „intelligenter“ Messeinrichtungen, d.h. Einbaupflicht entfällt nur im Einzelfall (z.B. aufgrund baulicher Gegebenheiten)
- Praxisproblem: bei Einsatz von Unterzählern bei Direktlieferung kann höherer Abrechnungsaufwand entstehen, den Umfang des vom NB an Letztverbraucher gelieferten Strom und den Umfang des direktgelieferten Stroms der Kundenanlage zu ermitteln

## VII. Bedeutung von Messeinrichtungen (3) - Praxisprobleme

- Bei verschiedenen Spannungsebenen, d.h. z.B.
  - Kundenanlage (Niedrigspannungsebene)
  - Anschlussnutzung Netzbetreiber (Mittelspannungsebene)
  - Verpflichtungen des Netzbetreibers sind nicht mehr umfassend vorgegeben
- Übliche Unterzähler ermöglichen nur Verrechnung der verschiedenen Bilanzströme
- Teilweise verlangen Netzbetreiber den kostspieligen Einbau von besonders leistungsfähigen Lastgangzählern an den Unterzählpunkten oder verzögern „Umrüstung“
- Lösung: Frühzeitige Kontaktaufnahme/Abstimmung mit NB

## VIII. Kombination von PV und BHKW

- Möglichst hoher Eigenverbrauchsanteil wichtig für Wirtschaftlichkeit (vgl. unter VI.)
- Erhöhung Direktlieferung und damit Eigenverbrauchsanteil, wenn neben Strom aus PV-Dachanlagen Lieferung von Strom und Wärme über ein BHKW stattfindet
- Voraussetzung: BHKW in engem räumlichen Zusammenhang ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes, um Einsparpotential gewinnen zu können
- Bsp. GASAG: Wärmeversorgungskonzept + Quartierstrom
- Berliner Energieagentur : Genossenschaftliche Wohnsiedlung Pankow (Strom PV, Strom + Wärme BHKW)

## IX. Anlagenpachtvertrag

- Grundsätzlich denkbar, bei Verpachtung von einzelnen, abgegrenzten Abschnitten (Modulen) einer PV-Dachanlage
- Anlagenbetreiber und damit Eigenversorger muss nicht Eigentümer EE-Anlage sein (§ 5 Nr. 2 EEG)
- Verträge müssen so ausgestaltet sein, dass Pächter (Mieter) vollständiges Betriebsrisiko der von ihm gepachteten Module trägt
- Ggf. Gen. BaFin, da u.U. Einstufung Finanzierungsleasing
- Mieter muss den von seiner „Anlage“ produzierten Strom nachweisbar selbst verbrauchen
- Anwendungsbereich gering, eher hohes Risiko für Mieter und Anreiz gering, kaum kontinuierliche Auslastung für Investor

## X. Zukunftsoptionen (1)

- Forderungen nach Befreiung von EEG-Umlage für Lokalstromkonzepte, bereits vom Ansatz her sehr problematisch (große Entfernung, auch bezüglich Tochtergesellschaften)
- EEG 2016 öffnet keine Möglichkeiten für weitere Befreiungen von der EEG-Umlage (vgl. Referentenentwurf)
- Zusätzliches Vermarktungspotential allerdings durch mit der Novelle geplante regionale Grünstromkennzeichnung
  - Endgültige Umsetzung steht noch nicht fest
  - Praktische Umsetzung offen

## X. Zukunftsoptionen (2) – Regionales Grünstromprivileg

- Vier Leitgedanken (Eckpunktepapier BMWi, 11.03.2016)
  - Kennzeichnungssystem möglichst einfach, d.h. kein neues Vermarktungssystem, sondern Erweiterung best. System
  - Kennzeichnung glaubwürdig, nur Ausweisung von Strom, der tatsächlich erzeugt wurde (Herkunftsnachweisregister), über EEG-geförderter Strom, darf nur als geförderter Strom gekennzeichnet werden
  - Kostenneutral, ohne Belastung EEG-Umlage
  - Energiewirtschaftlich sinnvoll, d.h. Unterstützung erhöhter Akzeptanz vor Ort, allerdings keine Anreize, die wettbewerbliche Preisbildung am Strommarkt einschränken

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)